

So könnte Ihr Beschwerdebrief aussehen

„Sehr geehrte Damen und Herren,
das Kreditinstitut XY hat die Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis abgelehnt aufgrund eines negativen Schufa-Eintrags.

Gerne bin ich bereit, mein Verhalten zu ändern, damit eine Kontoeröffnung möglich wird. Dazu muss ich jedoch den Grund für die Ablehnung kennen und wissen, was ich tun muss, damit ich zukünftig ein Girokonto erhalte.

Bitte setzen Sie sich mit dem Kreditinstitut in Verbindung und prüfen Sie die Ablehnungsgründe im Hinblick auf die freiwillige Selbstverpflichtung des ZKA.

Name und Anschrift des Kreditinstituts lauten: XY“

Informieren Sie auch die Verbraucherzentrale!

Wenn eine Kundenbeschwerdestelle Ihnen nicht weitergeholfen hat, wenden Sie sich am besten an die Verbraucherzentrale. Dadurch helfen Sie auch mit, ein gesetzliches Recht auf ein Guthabenkonto politisch durchzusetzen. Die Verbraucherzentrale prüft, ob sie für Sie bei der Kontoeröffnung vermitteln kann. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie Ihren Schriftverkehr mit einer der oben genannten Kundenbeschwerdestellen einreichen und der Verbraucherzentrale folgende Vollmacht erteilen: „Ich bin damit einverstanden, dass sich die Verbraucherzentrale in meinem Interesse (Kontoeröffnung) mit dem oben genannten Kreditinstitut sowie gegebenenfalls mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Verbindung setzt“.

verbraucherzentrale

© Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

Gefördert mit Mitteln des BMVEL, 2004

verbraucherzentrale

**Ihr Recht
auf ein
Girokonto**

Ihr Recht auf ein Girokonto

Ein Girokonto ist das unverzichtbare Grundinstrument zur Teilnahme am Wirtschaftsleben. Über ein Konto verfügen zu können, bedeutet nicht nur die Sicherung der eigenen Existenz, sondern gewährleistet auch die soziale Persönlichkeitsentfaltung. Diese Rechte sind im Grundgesetz verankert und entsprechen dem Prinzip der „sozialen Marktwirtschaft“. Die Verbraucherzentralen fordern deshalb die Kreditinstitute schon seit Jahren dazu auf, Girokonten auf Guthabenbasis für jedermann einzurichten. Mit einem Guthabenkonto können Gehalts- oder Sozialleistungen bargeldlos empfangen sowie Miete, Strom usw. überwiesen werden. Wer keine Kontoverbindung hat, bezahlt zum Beispiel für Bareinzahlungen auf fremde Konten stattliche Entgelte.

Bereits im Jahr 1995 hat sich die gesamte Kreditwirtschaft – also Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Privatbanken – bereit erklärt, Girokonten auf Guthabenbasis für alle Bevölkerungsgruppen anzubieten. In der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) heißt es wörtlich: „Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.“ Gesetzlich verankert wurde dieser Anspruch jedoch nur in den Sparkassenverordnungen aller neuen Bundesländer und einiger alter Bundesländer (Nordrhein-

Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern, Schleswig-Holstein). Banken weigern sich daher immer wieder, Girokonten einzuräumen, wenn negative Schufa-Einträge vorliegen. Schließlich verdienen sie an diesen Kunden nichts.

Wer kann Ihnen weiterhelfen?

Bei Schufa-Einträgen

Wenn Sie sich über Schufa-Einträge informieren möchten, wenden Sie sich bitte an die Schufa in Berlin. Diese kann Ihnen die nächstgelegene Geschäftsstelle nennen.

Kontakt: Schufa Berlin, Postfach 42 01 32, 12061 Berlin, Telefon (030) 70 09 11 30.

Bei Verweigerung eines Guthabenkontos

Sollte Ihnen die Eröffnung eines Guthabenkontos verweigert werden, wenden Sie sich bitte an die zuständige Kundenbeschwerdestelle:

❖ Für die privaten Banken:

Bundesverband deutscher Banken e. V., Kundenbeschwerdestelle, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Telefon (030) 16 63-0, www.bankenombudsmann.de

❖ Für die Volks- und Raiffeisenbanken:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Kundenbeschwerdestelle, Postfach 30 92 63, 10760 Berlin, Telefon (030) 20 21-16 31 oder -16 32, www.bvr.de

❖ Für die Sparkassen:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin, Telefon (030) 2 02 25-3 39, www.dsgv.de

❖ Für die öffentlichen Banken:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Kundenbeschwerdestelle, Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, www.voeb.de

Ihr Recht auf ein Girokonto